

Satzung
„Kameradschaftsverein Freiwillige Feuerwehr Boxdorf e.V.“

§ 1 Name und Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kameradschaftsverein Freiwillige Feuerwehr Boxdorf e. V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Moritzburg.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung für die Förderung des Feuerwehrwesens im Ortsteil Boxdorf im Sinne des geltenden Landesgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien, mit dem Ziel zur Erhöhung des örtlichen Brandschutzes beizutragen. Die Pflichtaufgaben der Gemeinde Moritzburg im Bereich des örtlichen Brandschutzes bleiben davon unberührt.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung der Traditions- und Kameradschaftspflege des Feuerwehrwesens im Ortsteil Boxdorf,
2. die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens im Ortsteil Boxdorf,
3. die soziale Fürsorge der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrmitglieder,
4. die Betreuung der Jugendfeuerwehr,
5. die Förderung der Alterskameraden,
6. die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen,
7. die Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der Sicherheit der Gemeinde,
8. die Öffentlichkeitsarbeit,
9. die Organisation und Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die die Tradition und Aufgaben der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Boxdorf verdeutlichen und
10. die Pflege der historischen Löschtechnik.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich auf dem Aufnahmeantrag die Bestätigung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Juristischen Personen kann eine analoge Ehre zukommen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt, Ausschluss oder durch Erlöschen des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt,
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

- (4) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen. Die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall abschließend über den Ausschluss.
- (5) Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Dem Verein bleibt es vorbehalten, evtl. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- (6) Der Vereinsbeitrag ist im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich zurückzugeben. Es bestehen keine Zurückbehaltungsrechte. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins aktiv mitzuwirken und gleichberechtigt Anteil an der Gestaltung der Aktivitäten des Vereins zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der bis zum Ende des I. Quartals fällig ist.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
- d) Erlösen aus Veranstaltungen,
- e) sonstigen Zuwendungen oder Erlösen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern.
Dem Vorstand gehört als berufendes Mitglied der Wehrleiter der Ortswehr Boxdorf an.
- (2) Der im Sinn von § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenverwalter. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt, wobei stets der Vorsitzende mitwirken muss.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2016 für die Dauer von drei Jahren und danach für die Dauer von jeweils fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Abteilungen
- (3) Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes den Vorsitzenden, den Stellvertreter, Schriftführer und Kassenwart.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung.
- (5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 EUR belasten, ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 EUR belasten, ist die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes notwendig.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Die im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit anfallenden Kosten (Aufwandsentschädigung) trägt der Verein.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung
 - a) in Textform per E-Mail,
 - b) ersatzweise per Brief

unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Gleiches gilt für den Vorstand.

- (3) Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss des neuen Haushaltsetats, hilfsweise der wichtigsten Aufgaben,
- h) Entlastung des Vorstandes,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- k) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen des Ausschluss aus dem Verein,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der Anwesenden im Einzelfall etwas anders beschließt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder, Blockwahl ist zulässig, ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 16 Festlegung des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Kassenführung

- (1) Für die ordnungsgemäße Kassenführung ist der Kassenverwalter verantwortlich.
- (2) Der Kassenverwalter ist berechtigt, Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100,00 Euro ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsansatz Mittel für den Ausgabezweck vorgesehen sind.
- (3) Über alle Ausgaben und Einnahmen ist ein Buch zu führen, dass auch der Steuerprüfung genügt.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft.
- (5) Zur Prüfung der Finanzen des Vereins werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der jeweiligen Legislaturperioden des Vorstandes gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zu berichten. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Moritzburg, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mehr als 50 % der eingeschriebenen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist zwei Wochen später eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen kann der Vorstand durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen und dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins nicht entgegenstehen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.09.2017 beschlossen.
Sie ersetzt die Satzung vom 18.05.2016 und tritt nach Vollzug der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Boxdorf, den 06.09.2017

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Torsten Berndt

Michael Kunze